

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 72/2017
ausgegeben am: 01. Dezember 2017

Sitzung des Ortsbeirates Mundenheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Mundenheim treten am

**Donnerstag, 7. Dezember 2017, 18 Uhr,
Großer Saal des Franz-Siegel-Seniorenwohnheims,
Wegelnburgstraße 59,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Betonpilze im Schulhof Schulzentrum Mundenheim
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Neuorganisation Straßenreinigung Mundenheim
5. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Kriminalität im Ortsbezirk
6. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Mülleimer auf den Bürgersteigen oder an Hauswänden
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Fußgängerampel am Schänzeldamm
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Geschwindigkeit in der Krongasse
9. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Parkplätze für Menschen mit Behinderung

Ludwigshafen am Rhein, 30.11.2017

gez.

Anke Simon

Ortsvorsteherin

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 05.07.2017 zur wesentlichen Änderung der Basotect-Fabrik;
Vorhaben: Entfall Extruder für Betriebsversuche und Wegfall eines Auslasses.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 034, Anlage-Nr. 30.03.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Kapazität der Anlage erhöht sich nicht.
- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionsgrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage behandelt.
- Die Abfallentsorgung ist vorhanden und gesichert.
- Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 01.12.2017
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass bei der folgenden, im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragten Anlage, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antrag der Fa. BASF SE vom 17.08.2017 zur wesentlichen Änderung der SCF-Fabrik;
Vorhaben: Sanierung der Kammer 4 und Errichtung einer temporären Einhausung.

Standort der Anlage ist das Werksgelände der Antragstellerin, Ludwigshafen am Rhein, Carl-Bosch-Straße 38, Bau V 066, Anlage-Nr. 07.07.

Die allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4 i.V.m § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass nach Einschätzung der Stadtverwaltung Ludwigshafen das

Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

- Die Kapazität der Anlage erhöht sich nicht.
- Die Emissionen der Gesamtanlage in die Luft sind so gering, dass Immissionsgrößen nach TA Luft nicht zu ermitteln sind.
- Der Lärm-Immissionspegelanteil entspricht den Vorgaben des Lärmschutzkonzeptes der BASF SE.
- Das anfallende Abwasser wird in der Kläranlage behandelt.
- Die Abfallentsorgung ist vorhanden und gesichert.
- Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.
- Bei der beantragten Anlagenänderung handelt es sich um keine wesentliche Änderung des Betriebsbereichs der BASF SE im Sinne des § 16a BImSchG, da durch die antragsgemäßen Maßnahmen keine anderen störfallrelevanten Auswirkungen auf die Nachbarschaft als bisher hervorgerufen werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Ludwigshafen am Rhein, 01.12.2017
Stadt Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dillinger
Beigeordneter

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.